

SATZUNG



Verein für Niederdeutsch
im Land Brandenburg e.V.

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wittstock/Dosse.

2. Zweck und Ziel

des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens, insbesondere die Pflege und Verbreitung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg, als Zugehörigkeitsraum (mit seiner geschichtlichen und kulturellen Tradition, mit seinen Lebensformen).

Dazu zählt die historische Landesforschung sowie die Landes-, Volks- und Heimatkunde, die Pflege und Erforschung der regionalen Sprache, Brauchtumspflege, Unterstützung der Arbeit von Kitas und Schulen, die Herausgabe von Publikationen der niederdeutschen Sprache.

Der Verein ist der Dachverband niederdeutscher Verbände und Vereine im Sinne des Brandenburgischen Niederdeutschgesetzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Organisation von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zum Erhalt und der Verbreitung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg
- Organisation und Durchführung von niederdeutschen Veranstaltungsangeboten in Kitas, Schulen und Kultureinrichtungen
- Initiierung von Aktivitäten in niederdeutscher Sprache im Bereich: Pflege, Kirchen, Medien, Tourismus, Kunst und Kultur

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos und politisch unabhängig tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

Jeder Bürger und jede Bürgerin als Einzelmitglied, auch Kinder und Jugendliche, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Kommunen, die diese Satzung anerkennen und bereit sind, an der Verwirklichung der Aufgaben mitzuwirken und den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Aufnahme von Vereinen, Verbänden, Vereinigungen und Kommunen erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Vorstand und der jeweiligen Vertretung.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V. ist korporatives Mitglied des Brandenburgischen Kulturbundes e.V.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod (bei Einzelmitgliedschaft),
- bei Ausschluss,
- mit Auflösung des Vereins, des Verbandes, der Vereinigung, welche/r Mitglied dieses Vereins ist,
- durch freiwilligen Austritt, der zum Jahresende erklärt werden muss.

5. Fördermitgliedschaft

Personen, Vereine, Verbände und Unternehmen können Fördermitglieder werden, sofern sie dieser Satzung zustimmen und die darin formulierten Aufgaben aktiv unterstützen wollen. Die Unterstützung kann durch finanzielle Zuwendungen und/oder Sachleistungen erfolgen. Sie ist mit keinem Stimmrecht verbunden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Er entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

6. Finanzen

Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus eigener Tätigkeit, sonstige Einnahmen, Spenden, Zuwendungen von Sponsoren, Fördermittel und durch andere fördernde Aktivitäten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/des stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und
- drei Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

8. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu den Aufgaben gehören weiterhin:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- die Erarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- und die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

Der Vorstand kann einen Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der niederdeutschen Sprache einberufen.

9. Kassenführung

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresabrechnung zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und den beteiligten Mitgliedsvereinen, Mitgliedsverbänden und Mitgliedskommunen und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes fordert.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen.

Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Protokollführer/einer Protokollführerin zu unterschreiben ist.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben:

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- Wahl der Mitglieder für den Bundesrat für Niederdeutsch
- Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge

12. Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Mitglieder sind mit einer vierwöchigen Ladungsfrist vom Antrag auf Auflösung des Vereins unter Angabe der Gründe informieren.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Brandenburgischen Kulturbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde erstmals errichtet am 24. April 2014.

Die Satzung wurde geändert am 22. August 2014.

Die Satzung wurde geändert am 7. Oktober 2023.

Die Satzung wurde neu gefasst am 12. Februar 2025.